



## **Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Ortsgemeinde Altrip vom 11.12.2015**

Der Ortsgemeinderat Altrip hat in seiner Sitzung am 09.12.2015 auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in Verbindung mit § 17 des Landesstraßengesetzes (LStrG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **INHALTSVERZEICHNIS**

- § 1 Reinigungspflichtige
- § 2 Gegenstand der Reinigungspflicht
- § 3 Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte
- § 4 Sachlicher Umfang der Straßenreinigung
- § 5 Säubern der Straßen
- § 6 Schneeräumung
- § 7 Bestreuen der Straße
- § 8 Konkurrenzen
- § 9 Geldbuße
- § 10 In-Kraft-Treten

### **§ 1 Reinigungspflichtige**

- (1) Die Straßenreinigungspflicht, die gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 LStrG der Gemeinde obliegt, wird den Eigentümern und Besitzern derjenigen bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder die an sie angrenzen. Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht, und die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB). Die Reinigungspflicht der Gemeinde als Grundstückseigentümerin oder dinglich Berechtigte ergibt sich unmittelbar aus § 17 Abs. 3 LStrG.
- (2) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine besondere Haus- oder Grundstücksnummer zugeteilt wird.

- (3) Als angrenzend im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt; das gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (4) Ein Grundstück im Sinne von Abs. 1 Satz 1 gilt insbesondere als erschlossen, wenn es zu einer Straße, ohne an diese zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke hat.
- (5) Mehrere Reinigungspflichtige für dieselbe Straßenfläche sind gesamtschuldnerisch verantwortlich. Die Ortsgemeinde kann von jedem der Reinigungspflichtigen die Reinigung der von der Mehrheit der Reinigungspflichtigen zu reinigenden Straßenfläche verlangen.

## **§ 2**

### **Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis besonders kenntlich gemachten, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, insbesondere der Fahrbahnen, Gehwege und des Straßenbegleitgrüns. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, unabhängig einer Befestigung oder Abgrenzung. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücken) umfasst die Reinigungspflicht den Teil der Straßenfläche, der zwischen der Mittellinie der Straße, der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße und den Senkrechten, die von den äußeren Berührungspunkten von Grundstück und Straße auf der Straßenmittellinie errichtet werden, liegt. Verlaufen die Grundstücksseitengrenzen nicht senkrecht zur Straßenmittellinie oder ist die längste parallel zur Straßenmittellinie verlaufende Ausdehnung des Grundstücks länger als die gemeinsame Grenze, so umfasst die Reinigungspflicht die Fläche, die zwischen der Mittellinie der Straße, den Senkrechten, die von den äußeren Punkten derjenigen Grundstücksseite oder -seiten, die der zu reinigenden Straße zugekehrt sind, auf der Straßenmittellinie errichtet werden, und der zwischen den Senkrechten sich ergebenden Straßengrenze liegt.
- (3) Bei Grundstücken, die keine gemeinsame Grenze mit der zu reinigenden Straße haben (Hinterliegergrundstücke), wird die reinigungspflichtige Straßenfläche umschrieben wie in Absatz 2 Satz 2.
- (4) Die Straßenmittellinie verläuft in der Mitte der dieser Satzung unterliegenden Straßen. Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf (Parkbuchten usw.) nicht berücksichtigt. Lässt sich eine Mittellinie der Straße nicht feststellen oder festlegen (z.B. bei kreisförmigen Plätzen), so tritt an die Stelle der Senkrechten auf der

Straßenmittellinie in den Absätzen 2 und 3 die Verbindung der äußeren Berührungspunkte von Grundstück und Straße (Absatz 2 Satz 1) bzw. die Verbindung der äußeren Punkte der der Straße (dem Platz) zugekehrten Seite (n) (Absatz 2 Satz 2) mit dem Mittelpunkt der Straße (des Platzes).

- (5) Bei Grundstücken an einseitig bebaubaren Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auch über die Straßenmittellinie hinaus über die ganze Straße. Nach den Absätzen 2 bis 4 nicht aufteilbare Flächen von Kreuzungen oder Einmündungen fallen anteilig in die Reinigungspflicht der angrenzenden Eckgrundstücke. Flächen, die außerhalb einer Parallelen zur Straßengrenze im Abstand von 10 m liegen, verbleiben in der Reinigungspflicht der Gemeinde.
- (6) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes und oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Baugrundstücke erschlossen sind.

### **§ 3**

#### **Übertragung der Reinigungspflicht auf Dritte**

Auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung kann mit Zustimmung der Ortsgemeinde gegenüber der Ortsgemeinde die Reinigungspflicht auf einen Dritten übertragen werden. In dieser Vereinbarung kann auch ein zeitlicher Wechsel der Reinigungspflicht vereinbart werden. Die Zustimmung der Ortsgemeinde ist widerruflich. Die Ortsgemeinde kann den Reinigungspflichtigen Vorschläge für die eindeutige Festlegung der Reinigungspflicht machen.

### **§ 4**

#### **Sachlicher Umfang der Straßenreinigung**

Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere

1. das Säubern der Straßen (§ 5),
2. die Schneeräumung auf den Straßen (§ 6),
3. das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte (§ 7) und
4. das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung dienen, von Unrat, Eis, Schnee oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen.

## **§ 5 Säubern der Straßen**

- (1) Das Säubern der Straße umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehrlicht, Schlamm, Gras, Laub, Unkraut und sonstigem Unrat jeder Art, die Entfernung von Gegenständen, die nicht zur Straße gehören, die Säuberung der Straßenrinnen, Gräben und der Durchlässe.
- (2) Kehrlicht, Schlamm, Gras, Laub, Unkraut und sonstiger Unrat sind unverzüglich nach Beendigung der Reinigung zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen, Durchlässe und Rinnenläufe oder Gräben ist unzulässig.
- (3) Bei wassergebundenen Straßendecken (sandgeschlemmten Schotterdecken) und unbefestigten Randstreifen dürfen keine harten und stumpfen Besen benutzt werden.
- (4) Die Straßen sind grundsätzlich an den Tagen vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen oder kirchlichen Feiertag  
in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis spätestens 18 Uhr,  
in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis spätestens 16 Uhr  
zu reinigen, soweit nicht in besonderen Fällen eine öftere Reinigung erforderlich ist. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind unaufgefordert sofort zu beseitigen. Das ist insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter und Stürmen der Fall.
- (5) Die Ortsgemeinde kann bei besonderen Anlässen, insbesondere bei Heimatfesten, besonderen Festakten, kirchlichen Festen, nach Karnevalsanzügen, eine Reinigung auf andere Tage anordnen. Das wird durch die Ortsgemeinde ortsüblich bekannt gegeben oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

## **§ 6 Schneeräumung**

- (1) Wird durch Schneefälle die Benutzung von Fahrbahnen und Gehwegen erschwert, so ist der Schnee unverzüglich wegzuräumen. Gefrorener oder festgetretener Schnee ist durch Loshacken zu beseitigen. Der weggeräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr auf den Fahrbahnen und Gehwegen nicht eingeschränkt und der Abfluss von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wird. Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von 1,5 m von Schnee frei zu halten. Der später Räumende muss sich an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung von gegenüberliegenden Grundstücken anpassen.
- (2) Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (3) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte

sind werktags bis 7.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

- (4) Absatz 1 gilt nicht für die Fahrbahnen der Kreisstraßen (Ludwigstraße, Rheingönheimer Straße und Rheinstraße) und für die Fahrbahn der Speyerer Straße.

## **§ 7**

### **Bestreuen der Straße**

- (1) Die Streupflicht erstreckt sich auf Gehwege, Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Fahrbahnstellen bei Glätte. Soweit kein Gehweg vorhanden ist, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Überwege sind als solche besonders gekennzeichnete Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die belebten und unerlässlichen Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen in Verlängerung der Gehwege. Ein Übergang für den Fußgängerverkehr ist auch auf Radwegen frei zu halten. An Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs ist bei Glätte so zu streuen, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist. Die für eine Glatteisbildung auf Grund der allgemeinen Erfahrung besonders gefährdeten Stellen werden in einer Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist, bezeichnet.
- (2) Die Benutzbarkeit der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstellen ist durch Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (Asche, Sand, Sägemehl, Granulat) herzustellen. Eis ist aufzuhacken und zu beseitigen. Salz oder sonstige auftauende Stoffe sind grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt
- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist und
  - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefäll- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

In diesen Fällen ist die Verwendung von Salz auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.

- (3) Die bestreuten Flächen vor den Grundstücken müssen in ihrer Längsrichtung und die Überwege so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Streuende hat sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anzupassen.

- (4) Die Straßen sind erforderlichenfalls mehrmals am Tage so zu streuen, dass während der allgemeinen Verkehrszeiten auf den Gehwegen, Fußgängerüberwegen und besonders gefährlichen Fahrbahnstellen keine Rutschgefahr besteht. § 6 Abs. 3 gilt entsprechend.

## **§ 8 Konkurrenzen**

Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

## **§ 9 Geldbuße**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 4, 5, 6, 7 der Satzung oder einer auf Grund der Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 GemO und des § 53 Abs. 1 Nr. 2 LStrG. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,-- Euro geahndet werden. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt gem. § 11 des Ersten Landesgesetzes zur Kommunal- und Verwaltungsreform vom 28. September 2010 (GVBl. Nr. 16, S. 272) außer Kraft die die „Satzung der Gemeinde Altrip über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 19. Januar 1976“, in ihrer derzeit geltenden Form.

Altrip, den 11.12.2015  
Ortsgemeinde Altrip

  
Jacob  
Ortsbürgermeister



**Anlagen** zu § 2 Abs. 1 Satz 3 und § 7 Abs. 1 letzter Satz der Satzung über die Reinigung öffentlicher Straßen der Ortsgemeinde Altrip vom 11.12.2015

- a) Straßenverzeichnis
- b) Bezeichnung der besonders gefährdeten Stellen  
- Keine -

# Straßenverzeichnis der Ortsgemeinde Altrip

**Anlage** zur Straßenreinigungssatzung der Ortsgemeinde Altrip vom 11.12.2015

Straßenname	Status
Adriastraße	WG
Ahornweg	O
Akazienweg	O
Albert-Schweitzer-Straße	O
Am Altrhein	H
Am Damm	O
Am Horren	O
Am Sandzug	O/G
Am Schwanenweiher	WG
Am Waldpark	O
An der Fähre	H
An der Rennbahn	O/G
Auf der Oberplatte	O
Auf der Platte	O/G
August-Croissant-Straße	O
Äußerer Wörth	H
Beethovenstraße	O
Berliner Straße	O
Berwartsteinstraße	O
Bezirkstraße	O
Birkenweg	O
Bismarckstraße	O
Blechlachstraße	O
Böcklinstraße	O
Dalbergstraße	O
Drachenfelsstraße	O
Dürerstraße	O
Emil-Nolde-Weg	O
Emil-von-Behring-Straße	O
Engelsstraße	O
Ernst-Reuter-Straße	O
Falkenburgstraße	O
Ferdinand-Sauerbruch-Straße	O
Feuerbachstraße	O
Freßgasse	H
Friedensstraße	O
Friedrich-Ebert-Straße	O
Friedrichstraße	O
Goethestraße	O
Große Horststraße	O

Grünwaldstraße	O
Gutenbergstraße	O
Hardenburgstraße	O
Haus Drobny	H
Hechtweg	O
Heinrich-Heine-Straße	O
Hochäckerstraße	O/G
Ignaz-Semmelweis-Straße	O
Im Altrheingrund	WG
Im Blashorst	O
Im Karpfenzug	WG
Im Krappen	WP
Im Marx'schen Winkel	O
Im Ried	O/G
Im Schützengarten	O
Im Zweitel	O
In den Anlagen	WP
In den Jägerwiesen	WP
In der Kehl	O/G
Johann-Sebastian-Bach-Straße	O
Karl-Marx-Platz	O
Karpfenweg	WG
Käthe-Kollwitz-Weg	O
Krappenweg	WG
Krebsweg	WG
Kropsburgstraße	O
Krummer Riedweg	H
Lessingstraße	O
Limburgstraße	O
Lindenweg	O
Lochwiesenstraße	O
Ludwigsplatz	O
Ludwigstraße	O/KS
Luisenstraße	O
Luitpoldstraße	O
Madenburgstraße	O
Maxburgstraße	O
Maxstraße	O
Mittelweg	WG
Moltkestraße	O
Mozartstraße	O
Neuhofer Altrhein	H
Paracelsusstraße	O
Parkstraße	O
Paul-Ehrlich-Straße	O

Purmannstraße	O
Reginostraße	O
Rheinauenhof	WP
Rheingönheimer Straße	O/KS
Rheinstraße	O/KS
Richard-Wagner-Straße	O
Riedhof	WP
Rietburgstraße	O
Robert-Koch-Straße	O
Römerstraße	O
Rosenweg	H
Rudolf-Virchow-Straße	O
Rupprechtstraße	O
Schillerstraße	O
Schleienweg	WG
Schloßgasse	O
Schubertstraße	O
Slevogtweg	O
Sonnenweg	H
Speyerer Straße	O/KS
Trifelsstraße	O
Uhlandstraße	O
Ulmenweg	O
Valentinianstraße	O
Wachtenburgstraße	O
Wegelnburgstraße	O
Wilhelmstraße	O
Ziegeleistraße	O
Zum Strandhotel	WG

### Erläuterung des Status:

- O geschlossene Ortslage
- G Gewerbegebiet
- WG Wochenendhausgebiet; außerhalb geschlossener Ortslage, keine  
Reinungsverpflichtung lt. Satzung
- WP Wohnplatz; außerhalb geschlossener Ortslage, keine  
Reinungsverpflichtung lt. Satzung
- KS keine Schneeräumung auf der Fahrbahn gem. § 6 Abs. 4 der  
Straßenreinigungssatzung
- H historische Straßenbezeichnung ohne Bezug zur  
Straßenreinigungssatzung